

08 | D&O-Versicherungen für kommunale Organe: Relevanz und praktische Hinweise

Ausgabe 03 | Oktober 2025



Die Directors-and-Officers-Versicherung (D&O) gewinnt als Instrument des Risikomanagements für kommunale Unternehmen an Bedeutung. Erfahren Sie mehr über Haftungsrisiken, rechtliche Besonderheiten und praktische Empfehlungen für den Abschluss oder die Überprüfung einer D&O-Police.



Stadtwerke, Verkehrsbetriebe und Wohnungsbaugesellschaften gehören zur Daseinsvorsorge der Kommunen. Kontrolliert werden sie von Aufsichtsräten, in denen häufig Ratsmitglieder oder andere kommunale Mandatsträger sitzen, während die operative Verantwortung bei hauptamtlichen Geschäftsführern oder Vorständen liegt. Beide Gruppen tragen ein persönliches, grundsätzlich unbegrenztes Haftungsrisiko. Schon einfache Fahrlässigkeit kann bei fehlerhaften Investitionsentscheidungen, Vergabe- oder Kartellrechtsverstößen zu sechs- oder siebenstelligen Regressforderungen führen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Directors-and-Officers-Versicherung (D&O) als zentrales Instrument des Risikomanagements stetig an Bedeutung.

Haftungsrisiken in kommunalen Unternehmen

Gesetzlich gelten für kommunale GmbHs oder AGs dieselben Organpflichten wie in der Privatwirtschaft (§ 43 GmbHG, § 93 AktG). Wer das Unternehmen nicht wie ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter führt, haftet gesamtschuldnerisch mit seinem Privatvermögen. Verbindlichkeiten entstehen aus Innenansprüchen der Gesellschaft – etwa, wenn der Aufsichtsrat nach einem Jahresfehlbetrag Regress nimmt – und aus Außenansprüchen Dritter, etwa Gläubigern oder Insolvenzverwaltern. Hinzu

kommt ein haftungsrechtlicher „Druck von zwei Seiten“: Die Gemeinde kann zwar zunächst den Schaden tragen, sie ist jedoch vielerorts gesetzlich verpflichtet, anschließend beim Organ Rückgriff zu nehmen. Die Position kommunaler Vertreter ist damit besonders exponiert, weil sie zugleich politischer Kritik und juristischen Ansprüchen ausgesetzt sind.

Sinn und Zweck der D&O-Versicherung

Eine D&O-Police übernimmt grundsätzlich zwei Aufgaben: Sie stellt die versicherte Person von berechtigten Schadensersatzansprüchen frei und finanziert zugleich die Abwehr unbegründeter Forderungen. Da das Haftungsrecht keine Abstriche für das Ehrenamt macht, schützt die Police gerade kommunale Aufsichtsräte, die ansonsten oft keine ausreichenden privaten Reserven für Millionenschäden bilden könnten. Für Geschäftsführer wiederum ist der Abschluss längst Marktstandard; das Fehlen einer Deckung wird – auch von Rating-Agenturen – als Governance-Mangel gewertet.



Rechtliche Besonderheiten

Der öffentliche Sektor bringt spezifische Risiken mit: Vergabe- und Beihilferecht sind haftungsträchtig, weil Fördermittelbescheide bei Verstößen rückabgewickelt werden und so der Schaden sofort quantifizierbar ist. Kommunale Satzungen begrenzen teils die Entlastung durch Beschlüsse des Stadtrates, sodass Regressansprüche länger „offen“ bleiben. Zudem beginnen Verjährungsfristen häufig erst mit Kenntnis des Schadens, sodass ein Haftungsfall auch Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt auftreten kann. Deshalb sind eine ausreichende Rückwärtsdeckung (Retroactive Date) und eine lange Nachmeldefrist (Discovery Period) essenziell.

Kernklauseln beim Abschluss oder der Überprüfung

Die Erfahrung zeigt, dass gerade ältere kommunale Verträge eklatante Lücken aufweisen können. Neben einer realistischen Deckungssumme sollten Organmitglieder mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- Innenhaftungseinschluss ohne Quotierung, damit Regressforderungen der Gesellschaft tatsächlich gedeckt sind;
- Übernahme von Anwalts- und Gutachterkosten ab dem ersten Vorwurf;
- Einschluss der relevanten Themengebiete; keine unsachgemäßen Ausschlüsse;
- Ausreichende Nachmeldefrist.

Praktische Empfehlungen für Kommunen und Mandatsträger

1. Bestandsaufnahme: Welche Policen bestehen, welche Risiken sind neu (zum Beispiel volatile Energieportfolios, ESG-Verstöße)?
2. Benchmarking: Vergleich von Haftungssummen und Bedingungen ähnlich großer kommunaler Betriebe unter Einbeziehung eines Maklers.
3. Schulung: regelmäßige Fortbildungen zu Organhaftung und Versicherungsumfang; transparente Meldewege für potenzielle Schadensfälle einrichten.
4. Dokumentation: Vorstand und Aufsichtsrat sollten dokumentieren, dass sie sich aktiv um

ausreichenden Versicherungsschutz bemüht haben und auch im Übrigen die Aufbau- und Ablauforganisation der Gesellschaft ordnungsgemäß aufgestellt und dokumentiert ist und auch gelebt wird.

Fazit

Die Kombination aus politischer Verantwortung, komplexem Regulierungsumfeld und hohen Projektvolumina macht die D&O-Versicherung für Aufsichtsräte und Geschäftsführer kommunaler Unternehmen unverzichtbar. Eine professionell verhandelte Police schützt nicht nur das Privatvermögen der handelnden Personen, sie bewahrt auch die öffentliche Hand vor Imageschäden und langwierigen Rechtsstreitigkeiten. Wer die oben skizzierten Prüfkriterien beachtet und den Vertrag regelmäßig an neue Risiken anpasst, erfüllt damit eine wesentliche Governance-Pflicht und schafft Sicherheit für alle Beteiligten.



Dr. Ulrich Keunecke

Partner,
KPMG Law
T +49 30 53019-9200
ukeunecke@kpmg-law.com

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- **8. November 2025** von 13:45 bis 17:30 Uhr: Fachaustausch „Steuern und § 2b UStG für Landkreise und Kommunen“, KPMG Niederlassung Frankfurt unter anderem zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG. Die Veranstaltung richtet sich an Kämmerer, Kämmerinnen und Mitarbeiter:innen der Steuer- und der Beteiligungsverwaltung von Landkreisen und Kommunen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.
- **8. Dezember 2025** von 14:00 bis 18:30 Uhr: „Treffen des Arbeitskreises Stadtwerke in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland“, KPMG Niederlassung Frankfurt zur Diskussion steuerlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Themen der Stadtwerke und Versorgungsunternehmen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für Sie kostenfrei. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [Eike Christian Westermann](#)

Webcast „Tax Update Public“

- **13. November 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Stadtwerke aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- **11. Dezember 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Kommunen aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)

Hier zum
Webcast
anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Steffen Döring**

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com

**Peter Ballwieser**

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



**Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter**

**Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG**

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.